



Stadt
Schwetzingen

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 109 „Südlich Hirschacker II“ der Stadt Schwetzingen Beteiligung der Öffentlichkeit, Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Nachbargemeinden (Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen hat am 15.04.2026 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Südlich Hirschacker II“, sowie den Entwurf des Bebauungsplans gebilligt und dessen Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der Entwurf vom 25.03.2026 maßgebend. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Flst.-Nr. 8551/1.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt.



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes entlang des Bahngeländes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung durch gewerbliche Betriebe geschaffen werden. Im Gegensatz zur bisherigen ausschließlichen planungsrechtlichen Festsetzung eines Garten- und Landschaftsbaubetriebes soll künftig ein angebotsorientierter Bebauungsplan Gewerbebetriebe aller Art ermöglichen. Dies vereinfacht künftig eine Nutzungsänderung.

Veröffentlichung im Internet

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Textlichen Festsetzungen und Begründung in der Fassung vom 25.03.2026, sowie die Schalltechnische Immissionsprognose in der Fassung vom 18.12.2025, die Darstellung der Umweltbelange durch ZIEGER MACHAUER in der Fassung vom 22.01.2026 und die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durch ZIEGER MACHAUER in der Fassung vom 22.01.2026 werden in der Zeit vom

20.04.2026 bis einschließlich 22.05.2026

im Internet unter <http://www.schwetzingen.de/offenlagen> veröffentlicht. Die Planunterlagen sind auch über das zentrale Internetportal des Landes Baden-Württemberg www.uvp-verbund.de/kartendienste zugänglich.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden; sie können aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Die Ergebnismitteilungen werden erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Satzungsbeschluss versandt.

Darüber hinaus liegen die Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf im Bürgermeisteramt Schwetzingen, Hebelstraße 1, EG (Eingangsbereich), 68723 Schwetzingen, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsicht für die Öffentlichkeit aus.

Diese Öffnungszeiten sind:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 & 14:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr

Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schwetzingen, den 17.04.2026

Matthias Steffan, Oberbürgermeister